



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| ▪ Editorial..... | 1 |
| ▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht | 2 |
| Grundbuchsgebührennovelle..... | 2 |
| 10 Jahre Österreichischer Corporate Governance Kodex..... | 3 |
| Hausdurchsuchung - aktuelle Judikatur..... | 3 |
| OGH-Urteil zur Gültigkeitsdauer von Gutscheinen..... | 4 |
| ▪ Wettbewerb & Regulierung | 5 |
| Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderung im Justizausschuss..... | 5 |
| ▪ Öffentliches Recht | 5 |
| Arbeitspapier der Europäischen Kommission zur Gefahrenabwehr im Landverkehr..... | 5 |
| Mitteilung der Europäischen Kommission zur EU-Luftfahrtußenpolitik..... | 6 |
| Neue Homepage für Sondertransporte..... | 7 |
| Erste Tagung der österreichisch-chinesischen Arbeitsgruppe Investitionen in Wien..... | 8 |
| Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012..... | 8 |
| ▪ Veranstaltungen | 10 |
| ▪ Publikation | 10 |

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Als erstes dürfen wir die freudige Nachricht übermitteln, dass am 17. September 2012 das zweite Kind von Romi Schön, ihre Tochter Florentina, zur Welt gekommen ist. Wir gratulieren von ganzem Herzen zum Familienzuwachs.

Die laufende Legislaturperiode neigt sich mit ihrem letzten Jahr langsam ihrem Ende zu und zahlreiche Regierungsprojekte harren noch der Umsetzung bzw. Finalisierung. Dazu zählt die größte Verwaltungsgerichtsreform, welche die Republik gesehen hat; nunmehr sind die allgemeinen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen begutachtet. Die Anpassung in den zahlreichen betroffenen MaterienGesetzen bleibt als ambitioniertes Projekt im kommenden Wahljahr.

Sicher ist jedenfalls, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit 1. Jänner 2014 starten wird. Aber auch emotionale Themen mit großer Tragweite wie die Grundbuchgebührennovelle sind auf dem Weg und werden langsam wahlkampftechnisch relevant.

Am Ende dieses Newsletters dürfen wir Sie auf zwei Veranstaltungen unserer Abteilung zum Thema Kartellrecht und EU-Kaufrecht im November aufmerksam machen.

Seit Anfang Oktober wird unsere Abteilung von Mag. Martin Schmid, unserem neuen EU-Trainee für die nächsten sechs Monate unterstützt.

Wir wünschen Ihnen einen nebelarmen, farbenprächtigen Herbst und eine möglichst ge-
ruhsame Vorweihnachtszeit.

Ihre
Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Grundbuchsgebührennovelle

Der vom Justizministerium versandte Entwurf einer Grundbuchsgebührennovelle wurde in der Begutachtung fast einstimmig heftig kritisiert und fand auch in den Medien entsprechenden Widerhall.

Notwendig wurde die Novelle des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, der Bestimmungen des GGG aufgehoben hatte. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass in bestimmten Fällen zur Gebührenbemessung der Kaufpreis, in anderen Fällen der (dreifache) Einheitswert, der wesentlich niedriger ist als der Verkehrswert, herangezogen wird. Bislang war die Bemessung der Grundbuchgerichtsgebühr im Wesentlichen an die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) gekoppelt. Die Vergünstigungen des GrEStG wurden daher auch für das GGG herangezogen.

Die österreichische Justiz wird im europäischen Vergleich zu einem außerordentlich hohen Maße durch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren finanziert. Für den Wirtschaftsstandort Österreich wesentlich schädlicher ist allerdings der Umstand, dass aufgrund der angespannten Budgetsituation die Gerichtsgebühren seit Jahren überproportional steigen. Die neuesten Zahlen der Evaluierung der europäischen Justizsysteme (CEPEJ) 2012 durch den Europarat sind bemerkenswert: Die Kostendeckung der österreichischen Justiz durch Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen beträgt 109,8%! Der europäische Schnitt liegt bei 22,3%.

Das derzeit bestehende System der Gerichtsgebühren ist schon vom Grundsatz her fragwürdig und sachlich nicht gerechtfertigt. De facto handelt es sich in vielen Bereichen nicht mehr um eine Gebühr (hinsichtlich derer zwischen Gebühr und Gegenleistung der öffentlichen Hand ein relatives wirtschaftliches Gleichgewicht herrscht), sondern um Steuern. Der Aufwand z.B. des Grundbuchrechtspflegers für die Einbüchierung eines Eigentumswohnungskaufvertrages wird in etwa gleich hoch sein - egal ob es sich um eine 60 m² große Wohnung oder um ein 400 m² großes Pent-

house handelt. Auch nach dem VfGH besteht kein Hindernis, die Eintragungsgebühr generell nicht nach der Nutzenäquivalenz, sondern nach der Kostenäquivalenz zu erheben.

Die Grundintention des Gesetzes, die Eintragungsgebühren bei Eintragungen von Eigentumsrechten etc. nach den Werten der jeweils einzutragenden Rechten zu bemessen, wird von der WKÖ abgelehnt. Die Wertermittlung und deren Überprüfung ist mit erhöhtem Aufwand verbunden, der durchaus die Höhe der Gebühr überschreiten kann.

Forderung der WKÖ ist, dass Alternativüberlegungen angestellt werden sollten. Wir plädieren für eine Senkung der Eintragungsgebühren dahingehend, dass diese Gebühren tatsächlich nur den Aufwand des Gerichts abdecken, der durch die Antragsbehandlung selbst entsteht. Aufgrund der angespannten Budgetsituation ist allerdings dafür kaum Spielraum gegeben.

Aufgrund der massiven Kritik hat das Justizministerium den Entwurf in wesentlichen Punkten geändert.

- Übergaben gewerblicher Betriebe werden ebenso bevorzugt behandelt, wie die Übergaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Damit werden auch in diesem Bereich die Übergaben durch Einzelunternehmer im Familienkreis begünstigt (§ 26a Abs. 1 Z 1). Für die Übergabe von Gesellschaften spielt dies sowieso keine Rolle, da ein reiner Gesellschafterwechsel keine Auswirkungen auf die im Grundbuch als Eigentümerin verzeichnete Gesellschaft hat.
- Bevorzugungen bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund Verschmelzung, Umwandlung etc. (§ 26a Abs. 1 Z 2).
- Auch Übergaben im Familienkreis werden ähnlich wie bisher bevorzugt.
- Die Übergangsregeln sind so adaptiert, dass eine Selbstbemessung der Gebühr, die noch heuer durchgeführt wird, ebenso wie ein Antrag, der noch heuer dem Gericht zugeht (und allenfalls erst 2013 bearbeitet wird), nach den derzeit geltenden Gebührenbestimmungen zu behandeln ist (Art. VI Z 49 und 50).

Die Novelle soll am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Dr. Artur Schuschnigg

10 Jahre Österreichischer Corporate Governance Kodex

Anfang Oktober 2012 feierte der Österreichische Corporate Governance Kodex sein 10-jähriges Bestehen. Seit Herbst 2002 wird das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch einen nationalen „Code of Best Practice“ für börsennotierte Aktiengesellschaften ergänzt. Diese zusätzlichen Regeln der Selbstregulierung basieren auf dem international anerkannten „Comply or Explain“-Prinzip. Der ÖCGK ist eine unverzichtbare Richtschnur des österreichischen Kapitalmarkts und der guten Unternehmensführung. Es entspricht dem Ansatz der Selbstregulierung und der Selbstverpflichtung, dass die am Kapitalmarkt agierenden Unternehmen letztlich bestimmen, welche Regeln angesichts der Erwartungen und Vorgaben der Investoren für sinnvoll gehalten werden, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen. In Hinblick auf die internationalen Märkte ist danach zu trachten, dass gerade im Bereich der Corporate Governance eine Balance zwischen gesetzlichen Regelungen und Selbstregulierung gefunden wird, die dazu dient, das Vertrauen von nationalen und internationalen Anlegern in den österreichischen Kapitalmarkt und die in diesem agierenden Unternehmen zu gewinnen und zu fördern. Dazu leistet seit nunmehr 10 Jahren der ÖCGK einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag. Informationen zum ÖCGK sind auf der Website www.corporate-governance.at abrufbar.

Dr. Manfred Grünanger

Hausdurchsuchung - aktuelle Judikatur

Hausdurchsuchungen in Korruptions- und Wirtschaftsstrafsachen sind immer häufiger Gegenstand medialer Berichterstattung. Es soll sogar vorkommen, dass Medienvertreter von einer Hausdurchsuchung vorweg informiert werden.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat sich der Oberste Gerichtshof aufgrund einer von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Frage geäußert, welche Gegenstände dem Berufsgeheimnisschutz unterliegen (OGH 18.10.2012, 13 Os 66/12y u.a.).

Die Anordnung oder Durchführung einer Durchsuchung von Orten ist unzulässig, soweit dadurch das Recht einer Person, gem. § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 StPO die Aussage zu verweigern, umgangen wird - es sei denn, dass die betreffende Person selbst der Tat dringend verdächtig wird. Geschützte Personen sind insb. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden ist. Sinn des Umgehungsverbots ist es, Berufsgeheimnisse gesetzlich abzusichern und damit dem Beschuldigten eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem solchen Parteienvertreter zu ermöglichen, ohne dass er dabei befürchten muss, (neue) Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen.

Beispiele sind schriftliche Mitteilungen des Klienten an den Parteienvertreter, die den erteilten Auftrag betreffen, alle Aufzeichnungen darüber (auch Besprechungsnotizen), Erhebungsunterlagen des Parteienvertreters sowie Endprodukte des erteilten Auftrags (Verträge, Testamente) (vgl. *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vorbem §§ 110-115, Rz 22 f.).

Gegenstände hingegen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren, diese erleichtert haben oder aus ihr herrühren, sowie sonstige Beweisgegenstände, insb. Schriftstücke, die sich ihrem Inhalt nach nicht als eine an den Verteidiger etc. gerichtete Mitteilung oder Information, sondern vielmehr als ein bereits vor Übergabe an diesen existent gewesenes Beweismittel darstellen (z.B. die Pistole, die für den Raubüberfall verwendet wurde) können nicht durch Übergabe an einen Verteidiger etc. der Durchsuchung und Beschlagnahme entzogen werden. Sie können daher auch beim Parteienvertreter sichergestellt und beschlagnahmt werden.

Beispiele sind instrumenta et producta sceleris (Tatmittel und Taterzeugnisse - z.B. Scheinrechnungen), bereits bestehende (Original-)Urkunden, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der dazugehörenden Belege sowie schriftliche Mitteilungen, die nicht an den Parteienvertreter adressiert sind (vgl. *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vorbem §§ 110-115, Rz 24).

Der Sicherstellung schriftlicher Aufzeichnungen oder Datenträger im Rahmen einer Durchsuchung seiner Räume kann ein Parteienver-

treter widersprechen (§ 112 StPO). Die Unterlagen sind so zu hinterlegen, dass nicht unbefugt Einsicht genommen oder Veränderungen vorgenommen werden können. In einem nicht unkomplizierten Verfahren wird entschieden, welche Unterlagen zum Akt genommen werden können.

Aus praktischer Sicht wird eine Differenzierung zwischen Gegenständen, die beschlagnahmt werden dürfen, und jenen, die der Absicherung des Berufsgeheimnisses dienen, nicht immer ganz leicht fallen.

Dr. Artur Schuschnigg

OGH-Urteil zur Gültigkeitsdauer von Gutscheinen

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung die 2-jährigen Befristung von Gutscheinen als nicht zulässig erachtet:

Die Beklagte verkauft Gutscheine, mit denen man Leistungen ihrer Partnerbetriebe in ganz Österreich in Anspruch nehmen kann. Nach den AGB der Beklagten war die Gültigkeitsdauer der Gutscheine auf 2 Jahre befristet bzw. war die jeweils 2-jährige Befristung auch auf den Gutscheinen aufgedruckt.

Zur rechtlichen Beurteilung des OGH: Während beide Vorinstanzen die Befristung für zulässig erachteten, kam der OGH im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis und begründete dies - unter anderem - mit folgenden Erwägungen:

Grundsätzlich ende das Recht, mit einem Gutschein aus dem Warensortiment des Ausstellers Waren zu beziehen, innerhalb von 30 Jahren. Dass die Gutscheine selbst, also die Möglichkeit der Abrufung gegenüber den Partnerbetrieben, nach Ablauf von 2 Jahren für „ungültig“ oder „verjährt“ erklärt werden, bedeute - so der OGH - , dass der Geldbetrag vom Erwerber in diesem Fall ohne durchsetzbare Gegenleistung hingegeben würde. Würde die Leistung des Partnerbetriebes innerhalb von zwei Jahren nicht abgerufen, so käme der Beklagten bereits am der Verfallfrist folgenden Tag der Gesamtbetrag zugute. Die Ausstellerin der Gutscheine sei - so der OGH - um das Entgelt für die verbrieftete Leistung des Partnerbetriebes bereichert, ohne

dass es dafür einen sachlich gerechtfertigten Grund gäbe. Durch die in den Klauseln vorgesehene Verfallsfrist träte eine gröbliche Benachteiligung der Vertragspartner, also der Erwerber der Gutscheine, ein.

Hinsichtlich des Arguments, dass die sachliche Rechtfertigung einer Befristung auch unter dem Blickwinkel einer Verminderung der Fälschungsgefahr zu betrachten sei, führte der OGH unter Hinweis auf eine andere Entscheidung ([OGH-Urteil vom 28.6.2012](#)) aus, dass die Fälschungsgefahr naturgemäß bei einem Gutschein, der einen eingeschränkten Geschäftsbereich bedient, wesentlich geringer sei. Eine allfällige Fälschungs- /und Beweisgefahr rechtfertige jedenfalls nicht eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre.

Ergänzend ist auch auf die vom OGH zitierte Entscheidung (7 Ob 75/11x, [OGH-Urteil vom 12.10.2011](#)) hinzuweisen, der folgende Sachlage zugrunde lag:

In diesem Fall beträgt die Geltungsdauer der ausgestellten Reisegutscheine zunächst 1 Jahr. Ab Ablauf der Gültigkeitsdauer ist - nach den entsprechenden Bedingungen der Ausstellerin der Gutscheine - innerhalb von 3 Jahren ein Umtausch oder eine Erstattung des Geldbetrages möglich. Wenn ein Umtausch in einen neuen Gutschein erfolgt, der einmalig möglich ist, so ist dieser neue Gutschein wiederum ein weiteres Jahr gültig. Demnach ergibt sich in diesem Fall, dass für die Abrufung der Leistung eine Frist von insgesamt 5 Jahren zur Verfügung steht. Der OGH erachtete diese Gestaltung - unter insbesondere folgenden Erwägungen - als nicht gröblich benachteiligend:

Der Beklagten sei - so der OGH in dieser Entscheidung - zuzugestehen, dass sie als Massenverkehrsunternehmen ein Interesse daran habe, innerhalb eines überblickbaren Zeitraums Klarheit über die von ihr zu erbringenden Leistungen zu erlangen, auch diene bei einem Massenverkehrsunternehmen die Verkürzung der Frist der Vorbeugung von Beweisnotständen und der Abwehr zweifellos bestehender Fälschungsgefahr. Der Gutscheininhaber sei nach der Klausel nicht gehalten, den Gutschein bei sonstigem Verfall einzulösen bzw. die Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen, sondern könne sich auch den Barbetrag auszahlen lassen. Da das ge-

samte Beförderungsprogramm (und nicht nur ein beschränktes z.B. saisonabhängiges Sortiment) für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung steht, sei davon auszugehen, dass es dem Verbraucher, der über die Fristen auch ausreichend informiert sei, selbst bei unvorhergesehenen Ereignissen möglich sein muss, die Leistung dem Gutscheine entsprechend innerhalb dieses Zeitraumes abzurufen oder eine Rückerstattung zu fordern. Bei der gebotenen Interessenabwägung sei es einem Verbraucher unter den gegebenen Umständen zumutbar, seine Ansprüche innerhalb der verkürzten Verjährungsfrist geltend zu machen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Wettbewerb & Regulierung

Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderung im Justizausschuss

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, wurde die Behandlung des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 im Justizausschuss auf den Herbst - nunmehr voraussichtlich auf den 20. November 2012 - verschoben. Hauptgrund für die Verschiebung waren Streitigkeiten über die Regelung des § 5a zum Entwurf des KartG gewesen, wonach marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen sich bei vermuteten Preismissbräuchen vom Verdacht hätten freibeweisen müssen (Beweislastumkehr). Informellen Informationen zufolge, soll diese Bestimmung aus dem Entwurf ersatzlos entfernt worden sein. Im Vorfeld des Justizausschusses haben Industriellenvereinigung und WKÖ eine Initiative gestartet, um die neue eigenständige Bescheidbefugnis der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bei Auskunftsbeseiden zu hinterfragen. Es wurde bereits in den Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass diese Systemwidrigkeit (der BWB kommt bisher überwiegend eine staatsanwaltliche Rolle zu) zu Inkonsistenzen und größeren Verfahrensschwierigkeiten führen wird. Bis 31. Dezember 2013 soll der UVS Wien die Rechtskontrolle über die Bescheide der BWB ausüben, ab 1. Jänner 2014 das neugegründete Bundesverwaltungsgericht. Von anwaltlicher Seite werden auch schwere Bedenken gegen das neue Zwischenverfahren bei der BWB anlässlich von

Hausdurchsuchungen vorgebracht, welches im ursprünglichen Begutachtungsentwurf nicht enthalten war. Im Gegensatz zur heute gültigen allgemeinen Widerspruchsmöglichkeit eines Unternehmens gegen die Einsicht der BWB in bei Hausdurchsuchungen erlangten Unterlagen, sollen die Unternehmen innerhalb kurzer Zeit die von der Einsichtnahme durch die BWB auszunehmenden Dokumente konkret im Einzelnen benennen. Die Entscheidung über das Einsichtsrecht der BWB trifft das Kartellgericht.

Die 2010 angekündigte Evaluierung der nationalen Wettbewerbspolitik durch die zuständige Arbeitsgruppe des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen hat ihre Arbeit mit 30.10.2012 wieder aufgenommen.

Dr. Theo Taurer

Öffentliches Recht

Arbeitspapier der Europäischen Kommission zur Gefahrenabwehr im Landverkehr

Die Europäische Kommission hat im Mai 2012 ein Arbeitspapier zur Gefahrenabwehr im Landverkehr veröffentlicht (http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-395_en.htm). Darin setzt sie sich zum Ziel, auch den Landverkehr näher zu beleuchten, da die bisherigen Security-Regelungen im Gefolge vom 11. September 2001 den Fokus nur auf die Hochseeschiffahrt und die Luftfahrt gelegt haben. Mit „Landverkehr“ sind dabei der öffentliche Personenverkehr (Straßenbahn, Bus und U-Bahn), der Schienenpersonenverkehr inklusive des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems sowie der Güterverkehr auf Straße, Schiene und dem Binnenschiff gemeint. Die abzuwehrenden Gefahren beziehen sich nicht nur auf terroristische Attentate, sondern auch kriminelle Akte wie insbesondere Frachtdiebstahl und Internetkriminalität.

Die Vorschläge der Kommission bauen auf den bereits in der Hochseeschiff-Fahrt und der Luftfahrt existierenden Strukturen auf: So macht sie sich Gedanken über die verschiedenen Sicherheitsniveaus der einzelnen Verkehrsträger und jene Punkte, wo diese zusammentreffen (z.B. U-Bahn- und Zugstationen in Flughäfen). Der Bereich Schienenbah-

nen (insbesondere das Hochgeschwindigkeitsbahnsystem) wird ebenso wie mangelnde Security-Regelungen in der Binnenschiff-Fahrt explizit angesprochen. Außerdem setzt sich die Kommission mit den Themen Security im Bereich der Schulung des Personals, Notfalls- und Rettungsplänen, Technologie und Ausrüstung sowie Sicherheitsforschung auseinander. Weitere Themenbereiche umfassen die Verbesserung von Kommunikation und Informationsverbreitung, sichere LKW-Parkplätze, die Problematik Internetkriminalität im Verkehrsbereich und die Notwendigkeit von internationaler Zusammenarbeit.

Leider greift die Kommission auch wieder das Thema „Supply Chain Security“ auf: Allerdings sollen laut dem Arbeitspapier keine verbindlichen Regeln für den Landtransport jeglicher Art von Fracht vorgegeben werden, sondern nur für bestimmte Frachtarten wie beispielsweise besonders wertvolle Fracht oder Fracht, die auf Flugzeuge umgeladen wird. Überraschender Weise wird aber wiederum eine potentielle europäische Norm für „End-to-End Security“ angesprochen, obwohl doch das Europäische Normungsinstitut CEN bereits 2010 eindeutig festgestellt hat, dass kein Bedarf an einer Norm in diesem Bereich besteht.

Aus unserer Sicht genießt das Thema Sicherheit eine zweifelsfrei hohe Bedeutung innerhalb von überschaubaren und somit kontrollierbaren Sektoren wie den bisher behandelten. Die Vorstellungen der Kommission, nun auch den öffentlichen und den Schienenpersonenverkehr sowie den Güterverkehr auf Straße, Schiene und Binnenschiff umfassend gegen sämtliche Gefahrenquellen absichern zu wollen, sind allerdings weder mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln realisierbar, noch scheinen sie uns zielführend.

Eine pauschale, Sektoren übergreifende Regelung würde die effektive Sicherheit nicht wirklich erhöhen, aber enorme zusätzliche Kosten für die Wirtschaft verursachen. Überzogenen Sicherheitsvorkehrungen, die im Grunde nie 100 % Sicherheit gewährleisten können und auch an den Notwendigkeiten vorbei gehen, sind daher definitiv bereits jetzt Einhalt zu gebieten. Die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit müssen bei einer weiteren Verfolgung der im Arbeitsdokument genannten Ziele unbedingt Determinanten der weiteren Entwicklung sein.

Doppelgleisigkeiten mit den zahlreichen bereits bestehenden Security-Regelungen für den Landtransport (wie Bestimmungen für Gefahrgut und im Zollkodex) müssen jedenfalls vermieden werden.

Wir plädieren für eine ausgewogene Entwicklung und ausdrücklich gegen überzogene Sicherheitskontrollen bzw. überbordende bürokratische Zusatzanforderungen. Aus unserer Sicht müssen allfällige neue Vorschläge jedenfalls zu dem damit verfolgten Zweck sowie den damit verbundenen Auswirkungen und Kosten für die Wirtschaft in einem angemessenen Verhältnis stehen. Alle Sicherheitsmaßnahmen sollten außerdem einer umfassenden Kosten-Nutzenanalyse unterworfen werden, damit der erzielbare Mehrwert realistisch abgeschätzt werden kann.

Angesichts des wenig präzise gehaltenen Kommissionsdokuments können wir zwar derzeit noch keine abschließende Position einnehmen, wir haben allerdings bereits erste Anmerkungen in dieser Richtung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament übermittelt sowie bei den relevanten europäischen Verbänden (ESC, Eurocommerce, IRU, UEAPME und UECC) eingebracht. Wir haben außerdem unser Interesse an der Stakeholder-Gruppe deponiert, die die Meinung der Industrie abbilden soll und parallel zur Sachverständigengruppe aus Vertretern der nationalen Ministerien eingesetzt wird.

Mag. Victoria Oeser

Mitteilung der Europäischen Kommission zur EU-Luftfahrtaußenpolitik

Die Europäische Kommission hat im September 2012 ein weit reichendes Paket von Vorschlägen vorgelegt, mit dem die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Luftfahrtbranche gestärkt werden soll. Die Luftfahrt trägt mit Arbeitsplätzen und Handelsbeziehungen wesentlich zur Wirtschaft Europas bei und verbindet Millionen von Menschen und Unternehmen mit der übrigen Welt. Die Wettbewerbsposition der europäischen Luftfahrtindustrie, insbesondere ihrer internationalen Fluggesellschaften, ist jedoch stark gefährdet: Die am schnellsten wachsenden Märkte liegen inzwischen außerhalb Euro-

pas. Die europäische Luftfahrtbranche weist in der EU ein niedriges Wachstum auf und ist auf internationaler Ebene einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Um sicher zu stellen, dass auch weiterhin eine führende weltweite Luftfahrtbranche aufrechterhalten wird, die Europa mit der übrigen Welt verbindet, hat die Kommission daher Vorschläge in drei Bereichen vorgelegt.

Um der EU-Luftfahrtbranche einen besseren Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten in neuen Märkten zu verschaffen, schlägt die Kommission vor, auf EU-Ebene Luftverkehrsabkommen zum einen mit den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Luftfahrtpartnern wie China, Russland, den Golfstaaten, Japan, Indien und den ASEAN-Ländern in Südostasien sowie zum anderen bis 2015 mit Nachbarländern wie der Ukraine, Aserbaidschan, Tunesien, Türkei und Ägypten zu schließen. Zur Beschleunigung dieses Prozesses sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ein allgemeines Verhandlungsmandat für die verbleibenden Nachbarländer erteilen. Der wirtschaftliche Gesamtnutzen aller dieser Abkommen wird auf 12 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Die Kommission beabsichtigt, den Mitgliedstaaten Anfang 2013 eine Liste der Prioritäten für EU-Mandate zur Aushandlung dieser Abkommen vorzulegen. Darüber hinaus sollten Industrie- und Technologieabkommen mit wichtigen Partnern und anderen Ländern in Bereichen wie Flugverkehrsmanagement (einschließlich der Zusammenarbeit mit dem EU-Programm SESAR) und Flugsicherheit (einschließlich der Zertifizierung luftfahrttechnischer Erzeugnisse) geschlossen werden.

Der Erfolg des EU-Luftverkehrsbinnenmarkts hat bestätigt, dass offene Märkte die beste Grundlage für den Ausbau internationaler Luftverkehrsbeziehungen sind, wobei der Wettbewerb aber sowohl offen als auch fair sein muss. Zum Schutz des lautereren Wettbewerbs schlägt die Kommission daher vor, nach Konsultation der interessierten Kreise neue und wirksamere EU-Instrumente zum Schutz der europäischen Interessen vor unlauteren Praktiken zu entwickeln. Die geltende Verordnung (EG) Nr. 868/2004 hat sich diesbezüglich als wenig praxistauglich erwiesen, so dass ein neues Instrument geschaffen werden muss, das den Gegebenheiten des heutigen globalen Luftverkehrsmarkts gerecht wird. Als zusätzliche Schutzmaßnahme schlägt die Kommission vor, auf EU-Ebene Standardklauseln für fairen Wettbewerb auszuarbeiten, die in bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten aufgenommen werden sollen.

Die derzeitigen Beschränkungen bezüglich Eigentum und Kontrolle von Fluggesellschaften schließlich, die von den meisten Ländern angewendet werden, versperrern den Fluggesellschaften den Zugang zu wichtigen neuen Kapitalquellen. Dieses Problem sollte in Zukunft intensiv angegangen werden; die im Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den USA vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Vorschriften bezüglich Eigentum und Kontrolle von Fluggesellschaften zu liberalisieren. Damit würden den Fluggesellschaften Möglichkeiten zur Konsolidierung und zur Attraktion nötiger Investitionen eröffnet. Diese Politik soll auch auf Ebene der ICAO (beispielsweise auf der ICAO-Luftverkehrskonferenz im März 2013) weiter verfolgt werden.

Nachdem die Mitgliedstaaten beim Verkehrsministerrat im Dezember zu den Vorschlägen konsultiert worden sind, will die Kommission unter anderem Anfang 2013 eine Liste der Prioritäten für EU-Verhandlungsmandate vorlegen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/12/714&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

Mag. Victoria Oeser

Neue Homepage für Sondertransporte

Das Land Oberösterreich hat eine neue Homepage für Sondertransporte erstellt und freigeschaltet.

Unter <http://www.sondertransporte.gv.at> finden sich Links zur SOTRA (Formular, Antragsliste, Bescheidliste, Benutzerregistrierung, usw.), eine kurze Zusammenfassung zum KFG und zur Antragstellung. Weiterführende Links (z.B. zur ASFINAG, VEMAGS) und Hilfestellungen mit einigen „Hilfedokumenten“ sowie einer Kontaktseite runden das Angebot ab.

Dr. Günter Schneglberger

Erste Tagung der österreichisch-chinesischen Arbeitsgruppe Investitionen in Wien

Am 16. Oktober 2012 fand im Wirtschaftsministerium die erste Tagung der chinesisch-österreichischen Arbeitsgruppe Investitionen unter Beteiligung je eines Vertreters der Abteilung für Rechtspolitik und der Außenwirtschaft Österreich statt.

Das Treffen der beiden Delegationen diente dem Austausch über bestehende rechtliche und politische Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Bereich des Investitionsschutzes sowie über weitere Informationen von Interesse für Investoren und der Erörterung der Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung des Investitionsklimas wie auch der Intensivierung der bilateralen Kooperation in diesem Bereich.

Insbesondere fand ein Austausch über aktuelle Entwicklungen betreffend das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und der VR China, den Sutong Ökopark, die Ende letzten Jahres erfolgten Änderungen im österreichischen Außenhandelsgesetz sowie Fragen von besonderem Interesse für Investoren in beiden Ländern statt.

Von chinesischer Seite berichtet wurde dabei u.a. über den Abbau von Investitionshemmnissen, verstärkte Bemühungen im Sinne der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, eine investitionsfreundliche Ausrichtung der chinesischen F&E-Politik, die Verbesserung des Investitionsklimas insbesondere im Bereich öffentlicher Informationsdienstleistungen, Exportförderung sowie Markterkundungsreisen chinesischer Wirtschaftsdelegationen nach Europa und Übersee wie auch Spezialkurse für bestimmte Fachbeamte im Bereich multinationale Investitionen.

Ferner wurde, auch im Sinne möglicher künftiger Zusammenarbeit zwischen österreichischen und chinesischen Unternehmen, von chinesischer Seite angeregt, österreichische Unternehmen mögen doch in Erwägung ziehen, verstärkt in den Bereichen Maschinenbau, Automobilzulieferindustrie, Gesundheit/Biomedizin/Pharmazeutik, Umwelt- und Low-Energy-Technologie tätig zu werden und sich auch im bevölkerungsreichen Mittleren Westen Chinas niederzulassen. Dabei solle gerade mit Blick auf die hohe strukturelle

Komplementarität auch die Zusammenarbeit zwischen österreichischen und chinesischen KMU forciert werden. Auch eine Ausweitung von Überseekooperationen sollte erwogen werden.

Abschließend wurde auch auf die im November 2012 in Guangzhou stattfindende Technologiemesse hingewiesen.

Seitens der WKÖ wurde das im Vorfeld im Kreise der Außenwirtschaft und der betroffenen Bundessparten erhobene Stimmungsbild österreichischer Investoren einschließlich entsprechender Anliegen kommuniziert und der Vorschlag unterbreitet, im Zuge der nächsten, in Österreich stattfindenden, Tagung der Arbeitsgruppe Investitionen einen Chinesisch-Österreichischen Investment Roundtable in der Wirtschaftskammer Österreich zu veranstalten. Der Vorschlag wurde seitens des BMWFJ ausdrücklich begrüßt und unterstützt und seitens der chinesischen Delegation sehr positiv aufgenommen.

Insgesamt fanden die Gespräche in einer freundlichen und konstruktiven Atmosphäre statt.

Von beiden Seiten wurde der Wunsch nach einem Folgetreffen zum Ausdruck gebracht. Dieses wird voraussichtlich 2013 in China stattfinden, wobei Näheres noch zu gegebener Zeit festgelegt werden wird.

Die Tagung wurde mit einem Besuch der EBS Wien Hauptkläranlage abgeschlossen.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Wie bereits im Sommer-Newsletter berichtet, wurde im Frühjahr 2012 die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Stichtag 1. Jänner 2014 vom Nationalrat sowie dem Bundesrat beschlossen.

Mittlerweile nimmt die Umsetzung dieser Reform konkrete Züge an: so haben bereits mehrere Bundesländer insbesondere Organisationsgesetze für die Landesverwaltungsgerichte ausgearbeitet, und auch auf Bundesebene wurden Anfang Oktober der Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes sowie eines Finanzver-

waltungsgerichtsbarkeitsgesetzes in Begutachtung gesandt.

Im Folgenden seien die Eckpunkte des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes kurz dargestellt:

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz beinhaltet einerseits ein Organisationsgesetz des Bundesverwaltungsgerichtes, andererseits ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz.

Das Organisationsgesetz des Bundesverwaltungsgerichtes sieht die Schaffung von drei Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck vor; weiters werden u.a. allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichtern normiert. In welchen Materien letztlich tatsächlich Laienrichter in welcher Anzahl an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mitwirken sollen, lässt das Organisationsgesetz offen; entsprechende Regelungen werden in den Materiengesetzen zu verankern sein.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz regelt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) und orientiert sich dabei weitgehend an bewährten Bestimmungen des AVG, VStG und VwGG. Soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine speziellen Bestimmungen enthält, sollen die Verwaltungsverfahrensgesetze subsidiäre Anwendung finden. Abweichendes Sonderverfahrensrecht soll materienrechtlich normiert werden können, soweit dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist oder das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz entsprechende Ermächtigungen enthält.

Der Entwurf sieht vor, dass grundsätzlich vor Befassung des Verwaltungsgerichtes ein Vorverfahren auf Ebene der belangten Behörde geführt werden soll. Demnach sollen Beschwerden an das Verwaltungsgericht - wie bisher auch Berufungen - bei der belangten Behörde eingebracht werden, welche auch eine Beschwerdevorentscheidung erlassen können soll. Einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde soll grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommen.

Soweit die belangte Behörde die Beschwerde nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsgericht vorzulegen hat, soll der Beschwerdeführer mittels Vorlageantrag eine Vorlage

seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht begehren können.

Das Verwaltungsgericht soll den angefochtenen Rechtsakt ausschließlich im Rahmen der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bezeichnung von Rechten, in denen er verletzt zu sein behauptet, bzw. im geltend gemachten Umfang der Anfechtung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dazu soll der Beschwerdeführer die Rechte, in denen er sich verletzt erachtet, künftig verpflichtend in der Beschwerde zu benennen haben.

Diese Verpflichtung stellt im Vergleich zur geltenden Rechtslage (für Berufungen) erhöhte Anforderungen an den Inhalt einer zulässigen Beschwerde und kann für Beschwerdeführer eine nicht unbedeutende Hürde im Zugang zu den Verwaltungsgerichten darstellen.

Das Verwaltungsgericht soll - soweit nicht in Materiengesetzen abweichende Regelungen vorgesehen werden - durch Einzelrichter entscheiden, eine generelle Senatszuständigkeit z.B. bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht vorgesehen. In jedem Erkenntnis bzw. Beschluss soll das Verwaltungsgericht auszusprechen haben, ob eine Revision an den VwGH zulässig ist.

Ist eine Revision demnach zulässig, so sieht das Verwaltungsgerichtshofgesetz vor, dass diese beim Verwaltungsgericht einzubringen sein soll, welches eine „Vorprüfung“ der Revision in Bezug auf deren Zulässigkeit vornehmen, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen können und den Parteien die Beschwerde zur Beschwerdebeantwortung zustellen soll. Erst im Anschluss soll die Beschwerde dem VwGH vorgelegt werden.

Hat das Verwaltungsgericht ausgesprochen, dass die Revision unzulässig ist, soll die Möglichkeit der Anrufung des VwGH im Wege der außerordentlichen Revision bestehen.

Bei Verletzung der Entscheidungspflicht soll die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht sowie - bei Säumnis des Verwaltungsgerichtes - der Stellung eines Fristsetzungsantrages an den VwGH bestehen.

Insbesondere der Entwurf des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes lässt einige Fragen offen, wie unter anderem jene nach dem Prüfgegenstand des Verwaltungsgerichtes.

Während dem Wortlaut des Entwurfes zu entnehmen ist, dass weiterhin der ursprüngliche Bescheid Prüfgegenstand des Verwaltungsgerichtes sein und eine allfällige Beschwerdeentscheidung bei Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht außer Kraft treten soll, geht aus den Erläuterungen hervor, dass die Beschwerdeentscheidung nicht außer Kraft treten und damit wohl Prüfungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes darstellen soll. Sollte letztere Lösung angedacht sein, wären jedenfalls auch weitere Bestimmungen anzupassen, wobei vor dem Hintergrund des eingeschränkten Prüfungsumfanges der Verwaltungsgerichte dem Beschwerdeführer insbesondere eine Möglichkeit eingeräumt werden müsste, seine auf den Bescheid bezogene Beschwerde an den Inhalt der Beschwerdeentscheidung anzupassen.

Geplant ist, den Entwurf bereits im November im Ministerrat zu beschließen.

MMag. Elisabeth Hochhold

Publikation

Dr. Artur Schuschnigg, Kann das neue Lobbying-Gesetz die Erwartungen erfüllen? SWK-Heft 22, 1. August 2012, S. 994 ff

Veranstaltungen

X. Wettbewerbssymposium, 19.11.2012, 09:00-12:45 Uhr, Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal

Die Einladung ist unter folgendem Link abrufbar:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=695757&dstdid=16

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht - eine attraktive Option für KMU?, 26.11.2012, 10:00-15.00 Uhr, Wirtschaftskammer Österreich, Saal 2

Die Einladung ist unter folgendem Link abrufbar:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=700154&dstdid=16

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstdid=1342